



## **Berufliche Bildung in Werkstätten anerkennen**

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert. Dies erfolgt nach den Vorgaben des Fachkonzepts der Bundesagentur für Arbeit für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM).

### **Hintergrund**

Die Koalitionsparteien haben im Koalitionsvertrag vereinbart, bis zum 1. August 2019 eine Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu beschließen, die zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Zu Grunde lag der Wille, den Transformationsprozess in der Arbeitswelt zum Nutzen aller zu gestalten. Insbesondere die berufliche Aus- und Weiterbildung muss mit der wachsenden Dynamik veränderter Qualifikationsanforderungen Schritt halten und langfristig den Qualifizierungsbedarf der Wirtschaft und des öffentlichen Bereichs decken.

Ausgangspunkt der Überlegungen war auch eine Evaluation des BBiG, dessen Ergebnisse 2016 präsentiert wurden. Darin widmete sich ein Kapitel unter der Überschrift „Inklusion“ der Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen.

Gleichzeitig wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, zu klären wie Teilqualifizierungen einen Beitrag leisten können, um auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) zu ermöglichen.

Die geplanten Neuregelungen im Referentenentwurf berücksichtigen die besonderen Anforderungen von Menschen mit Behinderungen allerdings nur an einer Stelle. So soll der Adressatenkreis einer Teilzeitberufsausbildung neben Alleinerziehenden oder Personen, die Angehörige pflegen, nun auch beispielsweise Menschen mit Behinderungen oder lernbeeinträchtigte Personen umfassen.

Stärker beeinträchtigte Menschen, für die eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist, kommen im Gesetzentwurf dagegen nicht vor.

### **Leistungen der Beruflichen Bildung in Werkstätten**

Berufsbildung im Sinne des BBiG bleiben die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung. Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an Menschen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt.



40 Menschen mit Behinderungen, die Teilnehmer im Berufsbildungsbereich der Werkstätten sind,  
gelten zu Beginn des Eingangsverfahrens als nicht ausbildungsfähig. Hier setzen Werkstätten mit  
ihren Leistungen an. Mit ihren personenzentrierten Maßnahmen der Beruflichen Bildung und Per-  
sönlichkeitsentwicklung bereiten sie die Teilnehmer auf das Arbeitsleben vor. Diese Vorbereitung  
ist ein fortwährender dynamischer und individueller Prozess. Er qualifiziert je nach Entwicklungs-  
stand zur Teilhabe am Arbeitsleben, ermöglicht Berufsausbildungsvorbereitung im Sinne von § 1  
45 BBiG (zum Beispiel in Form von Teilqualifizierungen durch den Erwerb von Qualifizierungsbauste-  
nen) und dient somit auch dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb berufli-  
cher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heran-  
zuführen. Werkstätten zählen mit ihren Leistungen der Beruflichen Bildung, die sie für die Men-  
schen mit Behinderungen erbringen zu den sonstigen Berufsbildungseinrichtungen und sind damit  
50 Lernorte im Sinne des § 2 BBiG.

### **Durchlässigkeit muss weiter unten ansetzen**

Die BAG WfbM begrüßt die Verbesserung der Durchlässigkeit auch innerhalb der beruflichen Bil-  
dung. Aber nicht für alle Menschen ist eine Entwicklung in Richtung einer anerkannten Ausbildung  
möglich. Eine Verbesserung der Durchlässigkeit der Beruflichen Bildung muss niederschwelliger  
55 ansetzen. Vielen stärker beeinträchtigten Menschen mit Behinderungen ist es nur mittels Teilquali-  
fizierungen möglich, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Teilqualifizierungen haben  
deshalb eine hohe Arbeitsmarktrelevanz für viele Menschen mit Behinderungen und können ein  
Einstieg in die Berufsausbildung sein.

60 Deshalb sieht die BAG WfbM die Notwendigkeit, weitere Qualifizierungsstufen unterhalb der Voll-  
ausbildung einzuführen und bundeseinheitlich anzuerkennen. Dementsprechend sollten auch be-  
reits bestehende Qualifizierungsbausteine nach § 69 BBiG und Abschlüsse nach §§ 66 BBiG und  
42 HWO weiter etabliert und bundeseinheitlich geregelt werden. Nur so können Menschen mit  
erworbenen Teilqualifizierungen von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen und die  
Chancen des Arbeitsmarktes in ganz Deutschland nutzen. Dabei muss sichergestellt werden, dass  
65 die Auswahl von Teilqualifizierungen sich an der aktuellen Nachfragesituation des Arbeitsmarktes  
und an den Inhalten der jeweiligen Vollausbildung orientiert. Die Teilqualifizierungen müssen zu-  
dem bei dem einzelnen Menschen ein Bildungsniveau erzielen, das die Zahlung des Mindestlohns  
ermöglicht, so dass es nicht zu prekären Arbeitsverhältnissen kommt.

### **Recht auf Berufliche Bildung für alle Menschen mit Behinderungen**

70 Eine Weiterentwicklung des BBiG muss das Recht auf Bildung gemäß Artikel 24 UN-BRK für alle  
Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Die bisherigen Regelungen des Kapitels 4 „Berufs-  
bildung für besondere Personengruppen“ sind nicht ausreichend, um die Bildungs- und Qualifizie-  
rungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubilden. Jegliche Qualifizie-  
rung und damit auch das Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs von Werkstätten oder anderen  
75 Leistungsanbietern muss anerkannt werden. Teilnehmern des Berufsbildungsbereichs bleibt sonst  
nicht nur die Anerkennung ihrer Leistungen, sondern auch der Anschluss an das allgemeine Bil-  
dungssystem verwehrt.

Die Bildungsleistung von Werkstätten besteht darin, durch Rahmenpläne gemäß dem Fachkonzept  
der Bundesagentur für Arbeit Inhalte der Beruflichen Bildung zu vermitteln. Aufbauend darauf hat



- 80 die BAG WfbM harmonisierte Bildungsrahmenpläne entwickelt. Diese orientieren sich an der jeweiligen Vollausbildung und werden von einer stetig steigenden Anzahl an Werkstätten eingesetzt. Die harmonisierten Bildungsrahmenpläne haben das Ziel, die Bildungsleistungen der Werkstätten vergleichbar zu machen sowie eine formale und rechtliche Anerkennung der erworbenen Beruflichen Bildung der Menschen mit Behinderungen zu erreichen.
- 85 Zukünftig könnte eine geordnete, bundeseinheitliche zur Verfügungsstellung harmonisierter Bildungsrahmenpläne erfolgen. Eine Umsetzung im Rahmen bereits etablierter Zulassungsverfahren gemäß des BBiG mit dem Ziel, die weitere Standardisierung der Beruflichen Bildung in der Werkstatt zu erreichen, wäre wünschenswert. Somit könnte auch sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Absenkung des Niveaus des dualen Ausbildungssystems insgesamt kommt.
- 90 Eine Modernisierung des Berufsbildungsgesetzes sollte das Recht auf Berufliche Bildung und deren Anerkennung für alle Menschen mit Behinderungen umsetzen.

## Fazit

Die BAG WfbM respektiert die hohe Qualität und das weltweite Ansehen, das die duale Ausbildung in Deutschland genießt. Die berufliche Bildung eröffnet für viele Menschen individuelle Chancen.

- 95 Duale Berufsausbildungen sind eine wesentliche Grundlage dafür, dass junge Menschen in Deutschland EU-weit das geringste Risiko haben, arbeitslos zu werden.

100 Gleichzeitig stellt das System in seiner bestehenden Form eine hohe Hürde dar für Menschen mit Behinderungen, einen qualifizierten Abschluss zu erreichen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Durchlässigkeit und Flexibilisierung dürfen nicht dort enden, wo Menschen in besonderem Maße darauf angewiesen sind. Gerade vor dem Hintergrund des Qualifizierungsbedarfs der Wirtschaft und des öffentlichen Bereichs, aber auch angesichts der Tatsache, dass die Zugänge vermeintlich nicht ausbildungsfähiger Menschen in den Unterstützungssystemen nach wie vor hoch sind, sollte auf die Kompetenzen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderungen ein besonderer Fokus liegen.